

Merkblatt der PLK

Berechnung der Jahre mit Branchenerfahrung (gültig ab 1.1.2026) AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

1. Grundsätze der Berechnung der Branchenerfahrung und Einstufung

- 1.1 Die Branchenerfahrung in der Schweiz gilt ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem die berufliche Grundbildung abgeschlossen wurde.

Die Erfahrungsjahre werden per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung gerechnet.

Dies gilt im Grundsatz für alle Berufskategorien gemäss Anhang 5c des AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029.

- 1.2 **Einstufungen** sind lückenlos mit Arbeitszeugnissen oder andere gleichwertige Dokumente (z.B. Lohnabrechnungen, Sozialversicherungsabrechnungen etc.) zu belegen. Eigene Angaben in einem CV genügen grundsätzlich nicht. Weiterbildungen, Militär- und Zivildienste sowie längere Abwesenheiten in Absprache mit dem Arbeitgeber sind nicht relevant in Bezug auf die Festlegung der Branchenerfahrung.

- 1.3 Wenn jemand den **Durchdienerdienst** leistet oder die **Rekrutenschule** absolviert, dann zählt dies nicht zur Branchenerfahrung.

Da Lernende jeweils im Juli/August die Ausbildung beenden und in der Regel anschliessend den Durchdienerdienst leisten oder die Rekrutenschule absolvieren, stuft die Paritätische Landeskommision diese Zeit als irrelevant in Bezug auf die Branchenerfahrung ein.

Das bedeutet:

Beispiel für die Branchenerfahrung bei Rekrutenschule:

Wenn eine Lehre im August 2024 beendet wurde, gilt der Mindestlohn „ohne Branchenerfahrung in der Schweiz“ bis Dezember 2025 gilt. Das erste volle Jahr Branchenerfahrung wäre im Jahr 2025 absolviert worden. Ab Januar 2026 gilt der Mindestlohn „per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung“.

Beispiel für die Branchenerfahrung bei Durchdiener:

Wenn eine Lehre im August 2024 beendet wurde, gilt der Mindestlohn „ohne Branchenerfahrung in der Schweiz“ bis Dezember 2025 gilt. Das erste volle Jahr Branchenerfahrung wäre im Jahr 2025 absolviert worden. Ab Januar 2026 gilt der Mindestlohn „per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung“.

2. Anspruchsvoraussetzung für einen höheren Mindestlohn

2.1 Bei den Berufskategorien gem. Anhang 5c AVE GAV 2026-2029:

- «Elektroinstallateur EFZ mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI»¹,
- «Montage-Elektriker mit eidg. Fähigkeitsausweis (EFZ) oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI»,
- «Gebäudeinformatiker EFZ/ Telematiker EFZ oder Ausländer mit entsprechender Gleichwertigkeitsbestätigung ESTI/SBFI»,

wird per 1. Januar nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz nach der Ausbildung ein höherer Mindestlohn bezahlt.

- 2.2** Bei der Berufskategorie «Arbeitnehmer mit schulischem Berufsabschluss in der Elektrobranche oder einer ausländischen Elektrofachausbildung» wird per 1.1. nach einem vollen Jahr Branchenerfahrung in der Schweiz ein höherer Mindestlohn bezahlt.
- 2.3** Bei der Berufskategorie «Arbeitnehmer ohne Berufsausbildung in der Elektrobranche» wird nach 2-Jahre Erfahrung in der Branche ein höherer Mindestlohn bezahlt.

V / 22.10.2025

¹ [\[Anerkennung von ausländischen elektrotechnischen Berufsqualifikationen\] Eidgenössisches Starkstromspektorat ESTI \(admin.ch\)](#)